



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Datum: Berlin, 02.09.2016
Seite 1 von 1

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Verkehr und
digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmv.bund.de
www.bmvi.de

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Markus Tressel, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
„Wassersport-Aktivitäten auf Nord- und Ostsee“
- Drucksache 18/9424

Anlagen: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete
Kleine Anfrage (mit 4 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage. Mehrabdrucke dieses Schreibens mit Anlagen für die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind beigefügt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann



Anlage
zum Schreiben
vom 02.09.2016

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Markus Tressel, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
„**Wassersport-Aktivitäten auf Nord- und Ostsee**“
- Drucksache 18/9424

Frage 1: *Sind von Küstenbundesländern Anträge bei der Bundesregierung eingegangen, die zum Ziel haben, das Kitesurfen im Nationalpark Wattenmeer einzuschränken, wenn ja, wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand?*

Antwort:
Auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein, der auch das Kitesurfen betrifft, ist eine Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee (Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – OstseeSHNSGBefV) erarbeitet worden. Die Anhörungen sind abgeschlossen. Die Verordnung soll noch 2016 in Kraft treten.

Frage 2: *Welche negativen Auswirkungen können durch Kitesurfen auf der Nordsee nach Auffassung der Bundesregierung verbunden sein?*

Antwort:
Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse in Bezug auf Störungen durch Kitesurfen in der Nordsee.

Frage 3: *Welche positiven Effekte, etwa durch Tourismuseinnahmen, können durch Kitesurfen auf der Nordsee nach Auffassung der Bundesregierung verbunden sein?*

Antwort:
Angebote für sportliche Aktivitäten wie Wassersport können die Attraktivität vieler deutscher Reisegebiete steigern. Über die konkrete wirtschaftliche Bedeutung liegen der Bundesregierung allerdings keine Erkenntnisse vor. Die Entwicklung und Vermarktung touristischer Destinationen liegt in der Verantwortung der Bundesländer.

Frage 4: *Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung der Erhalt des Nationalparks Wattenmeer durch die Nutzung durch Kitesurfer nicht bzw. nur eingeschränkt gewährleistet?*

Antwort:

Für die Ausweisung von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz sowie die Überwachung und Sicherung der Schutzzwecke sind die Bundesländer zuständig. Bei verkehrsbedingten Störungen des Schutzzwecks können die Bundesländer für Naturschutzgebiete und Nationalparke Anträge auf Befahrensregelungen nach § 5 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) stellen.

Frage 5: *Inwieweit unterstützt die Bundesregierung das mögliche Ausweisen von speziellen Kitegebieten?*

Antwort:

Für das Kitesurfen gelten nach § 31 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) spezielle Verkehrsregeln. Über die Bekanntmachungen zu § 31 SeeSchStrO sind zudem besondere Wasserflächen ausgewiesen, auf denen das Kitesurfen im Fahrwasser oder zum Queren des Fahrwassers auf kürzestem Weg erlaubt, außerhalb des Fahrwassers sowie zu bestimmten Zeiten verboten ist.

Darüber hinaus kann die Ausweisung von Kitegebieten ein Weg sein, um die Belange des Naturschutzes und des Sports zum Ausgleich zu bringen.

Frage 6: *Inwieweit wird in der aktuellen Befahrensverordnung zum Befahren der Wattenmeer-Gebiete durch Kitesurfer oder Jetski eingegangen und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich bis wann zu ergreifen?*

Antwort:

Nach § 4 der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) ist es untersagt, die Schutzzone I (Ruhezone) außerhalb der Fahrwasser

- von drei Stunden nach bis drei Stunden vor Tidehochwasser,
- mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 kn oder
- mit motorisierten Wassersportgeräten (einschließlich Jetski)

zu befahren. Das Kitesurfen ist in der NPNordSBefV nicht erwähnt. Die Bestimmungen der NPNordSBefV gelten jedoch auch für Kitesurfer.

Welche Maßnahmen künftig in Bezug auf Kitesurfer oder Jetski ergriffen werden, hängt von den Anträgen der Bundesländer und der sich anschließenden Prüfung der verkehrs- und naturschutzfachlichen Belange durch die zuständigen Bundesbehörden ab.

Frage 7: *Welche negativen Auswirkungen können durch die Nutzung von Wasser-Jetski auf der Ostsee nach Auffassung der Bundesregierung verbunden sein?*

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 2.

Frage 8: *Welche positiven Effekte, etwa durch Tourismuseinnahmen, können durch die Nutzung von Wasser-Jetski auf der Nordsee nach Auffassung der Bundesregierung verbunden sein?*

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 9: *Durch welche Maßnahmen ist bereits nach Kenntnis der Bundesregierung an welchen Stellen der Betrieb von Wasser-Jetski eingeschränkt bzw. verboten?*

Frage 10: *In welchen Bereichen welcher Bundeswasserstraßen hat der Bund nach Kenntnis der Bundesregierung den Betrieb von Wasser-Jetski eingeschränkt bzw. verboten und in welchen Gebieten bis wann plant er dies?*

Antwort:

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Anwendungsbereich der Befahrensverordnungen nach § 5 Satz 3 Bundeswasserstraßengesetz gelten allgemeine und teilweise für Wassermotorräder weitergehende Befahrensbeschränkungen. Im Einzelnen:

- NPNordSBefV (siehe Antwort zu Frage 6)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg-Vorpommern (NPBefVMVK). Nach § 3 Absatz 1 NPBefVMVK ist es untersagt, die Bundeswasserstraßen in den Schutzzonen I und II der Nationalparke oder des Biosphärenreservats "Südost-Rügen" mit Luftkissenfahrzeugen oder Wassermotorrädern zu befahren oder auf ihnen Wasserskisport oder Parasailing zu betreiben.
- Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes „Helgoländer Festlandsockel“
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in dem Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“.
- Inkrafttretend bzw. geplant: Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Befahrensverordnungen betreffen auch das Befahren mit Wassermotorrädern.

Des Weiteren ergeben sich Einschränkungen aus den Bekanntmachungen zu § 31 SeeSchStrO (siehe Antwort zu Frage 5).

Von darüber hinausgehenden Planungen für Einschränkungen des Befahrens mit Wassermotorrädern hat die Bundesregierung zurzeit keine Kenntnis.